



Mehrdienstleistungen

Teil 3: Dieser Teil des Artikels befasst sich mit den Regelungen für Kollegen¹ im neuen Lehrerdienstrecht.

Ich zitiere den § 47 VBG und jene Paragraphen bzw. Anlagen, auf die dort verwiesen wird. Auch dort wird zwischen Dauer- und Einzelmehrdienstleistungen unterschieden.

DAUERMEHRDIENSTLEISTUNGEN

Für die Dauermehrdienstleistungen gelten folgende Regelungen:

1.) „Überschreitet die Vertragslehrperson durch dauernde Unterrichtserteilung oder qualifizierte Betreuung von Lernzeiten das Ausmaß von 24 Wochenstunden, so gebührt ihr hiefür eine besondere Vergütung“. Aus folgenden Tätigkeiten besteht weder Anspruch auf eine besondere Vergütung noch auf Nebengebühren: Aufgaben eines Klassenvorstandes, Funktion eines Mentors, Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements auf Schulebene (Schulqualität Allgemeinbildung – SQA), Fachkoordination an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung, Studienkoordination an Schulen für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge für jeweils 18 zu betreuende Studierende, qualifizierte Beratungstätigkeit. (§§ 40a Abs. 3, 47 Abs. 1, Anlage 3 zu § 40a VBG)

Das heißt, dass sich die Vergütung von Mehrdienstleistungen im neuen Lehrerdienstrecht nur an den Unterrichtsstunden und der qualifizierten Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung orientiert. Im Folgenden wird immer der Begriff „Unterrichtsausmaß“ verwendet. Weiters gilt: „Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.“ (§ 47 Abs. 1 VBG)

2.) „Die Vergütung beträgt für jede Unterrichts- oder Betreuungsstunde, mit der das Ausmaß von 24 Wochenstunden in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,3 % des Monatsentgelts; für die Bemessung sind Dienstzulagen, Vergütungen und Abgeltungen dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen. Fällt die betreffende Kalenderwoche in zwei Kalendermonate und steht für diese Monate das Monatsentgelt in unterschiedlicher Höhe zu, sind die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen in dem Ausmaß anteilig heranzuziehen, der den Anteilen der auf die beiden Monate entfallenden Teile der Kalenderwoche entspricht.“ (§ 47 Abs. 2 VBG)

Die Regelung für das neue Dienstrecht entscheidet sich gegenüber der für das alte nur durch das Stunden- bzw. Unterrichtsausmaß.

3.) „Die Vergütung für dauernde Mehrdienstleistungen ist nach Maßgabe des § 61 Abs. 5 bis 7 GehG² einzustellen.“ (§ 47 Abs. 3 VBG)

Es gelten also die gleichen Regelungen wie im alten Lehrerdienstrecht.

4.) „Auf Vertragslehrpersonen, deren Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, die in Teilbeschäftigung stehen oder eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väterkarenzgesetz in Anspruch nehmen, sind die Abs. 1 und 2 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

- Das dem Beschäftigungsausmaß entsprechende Unterrichtsausmaß der Vertragslehrperson gilt als Unterrichtsausmaß im Sinne des Abs. 1.
- Für Zeiten, mit denen die Vertragslehrperson lediglich das Ausmaß des herabgesetzten – und nicht des vollen – Unterrichtsausmaßes überschreitet, tritt an Stelle der im Abs. 2 angeführten Vergütung eine



Vergütung von 1,2 % des Monatsentgeltes; für die Bemessung sind Dienstzulagen und Vergütungen dem Monatsentgelt nicht zuzuzählen.“ (§ 47 Abs. 6 VBG)

EINZELMEHRDIENSTLEISTUNGEN

Für die Einzelmehrdienstleistungen gelten folgende Regelungen:

- 1.) „*Einer Vertragslehrperson, die außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung einer vorübergehend an der Erfüllung ihrer lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrkraft herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die im jeweiligen Unterrichtsjahr über 24 Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung von 35,5 €. Auf Vertragslehrpersonen in Teilbeschäftigung tritt an die Stelle von 24 Vertretungsstunden die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende anteilige Zahl von Vertretungsstunden.*“ (§ 47 Abs. 4 VBG)
- 2.) „*Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung einer abschließenden Prüfung gemäß den schulunterrichtsrechtlichen Bestimmungen, die die Vertragslehrperson außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zu leisten hat, gelten als Vertretungsstunden im Sinne des Abs. 4.*“ (§ 47 Abs. 5 VBG)

Die Regelung für das neue Lehrerdienstrecht ist deutlich einfacher als jene für das alte Dienstrecht. Vereinfacht gesagt gibt es einen Supplierpool von 24 Stunden bzw. bei Teilbeschäftigung den entsprechenden Teil davon. Die Unterscheidung, ob es sich um die erste Supplierstunde in der Woche handelt oder nicht, fällt jedoch weg. Die Formulierung „*außerhalb ihrer laut Diensterteilung zu haltenden Unterrichtsstunden*“ bedeutet aber auch hier, dass es sich um zusätzliche Stunden und nicht um sogenannte „Statt-Stunden“ handeln muss. ■

FOTO: ISTOCK

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
2 Siehe „gymnasium“ Nr. 1/2016, S. 16ff